

Auszug aus dem Amtsblatt (77. JAHRGANG, NR. 12)

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 178 Erzbischöfliche Schlichtungsstelle

- Schlichtungsordnung - in der Fassung vom 1. November 2005

§ 1

Zur Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens im Bereich kirchlicher Dienststellen und Einrichtungen wird eine Schlichtungsstelle beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin errichtet.

§ 2

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Erzbischöfliche Schlichtungsstelle“ und hat ihren Sitz beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin.

§ 3

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, zur Vermeidung von Rechtsstreiten

1. Zweifelsfragen zu klären, die sich bei der Anwendung und Auslegung der Dienstverträge sowie der kirchlichen Dienstvertragsordnung für das Erzbistum Berlin mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, verbindlichen Richtlinien und den besonderen Dienstordnungen ergeben,
2. Unstimmigkeiten zu bereinigen, die aus Anlass und im Zusammenhang mit kirchlichen Dienst- und Vertragsverhältnissen entstanden sind.

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des Diözesancaritasverbandes gemäß § 22 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Die Schlichtungsstelle kann von allen Organen kirchlicher Rechtsträger, deren Mitarbeitervertretungen sowie allen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst angerufen werden.

§ 5

(1) Die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle besteht aus a) dem Vorsitzenden* und dem stellvertretenden Vorsitzenden der nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) gebildeten Einigungsstelle,

b) jeweils 2 Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und den Kreisen der Mitarbeiter der nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) gebildeten Einigungsstelle,

c) jeweils einem weiteren Beisitzer, der aus den Kreisen der Dienstgeber vom Generalvikar und aus den Kreisen der Mitarbeiter vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellt wird.

Für die Berufungsvoraussetzungen und die Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gelten § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 und 2 MAVO entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt fünf Jahre. Für die Beendigung des Mitgliederamtes gilt § 44 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und jeweils einem Beisitzer aus der nach der MAVO gebildeten Einigungsstelle in alphabetischer Reihenfolge. Bei Verhinderung eines Beisitzers tritt an dessen Stelle der Beisitzer, welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht. Bei dessen Verhinderung tritt der Beisitzer nach § 5 Abs. 1c) an seine Stelle.

(2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7

Die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können Auslagenersatz erhalten. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine gütliche Einigung hin. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann schon vor der mündlichen Verhandlung die Beteiligten zur gütlichen Beilegung des Streitfalles laden, den Sachverhalt erörtern und einen Vergleich entgegennehmen. Erfolgt keine Einigung, bestimmt der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Schlichtungsstelle. Er kann dem Antragsteller und dem Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten. Die Schlichtungssache soll nach Möglichkeit in einer Sitzung erledigt werden.

§ 9

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sofern ein Vergleich zustande kommt oder die Vereinbarung eines Schiedsgerichts getroffen wird, ist die Niederschrift auch von den Parteien zu unterschreiben. Die Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift auch dann, wenn eine anderweitige Erledigung der Schlichtungssache festgestellt oder keine Einigung erzielt wird.

§ 10

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gilt § 35 KAGO entsprechend. Die Ablehnung muss spätestens vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung erklärt werden.

§ 11

Verhandlungskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben. Die Kosten für die Einrichtung, die Besetzung und das Tätigwerden der Schlichtungsstelle werden vom Erzbischöflichen Ordinariat getragen. Die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten vor der Schlichtungsstelle sind von dem Beteiligten selbst zu tragen, soweit nicht der Vorsitzende feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Beteiligten notwendig erscheint.

§ 12

Durch die Anrufung der Schlichtungsstelle werden die gesetzlich zulässigen Rechtsbehelfe nicht berührt, insbesondere wird bei Scheitern der Schlichtungsbemühungen der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht ausgeschlossen.

§ 13

Die Schlichtungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.11.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 21.8.1972 in der Fassung vom 30.9.1991 (ABl.11/1991, Nr. 198, S. 154) außer Kraft.

Berlin, den 20.10.2005
J-Nr. B/A 368/2005
Ba/Hd

Siegel + Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin
Manfred Ackermann
Cancellarius Curiae